



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.19.02 «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz» / 22.19.03 «XVII. Nachtrag zum Steuergesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Montag, 6. Mai 2019 08.30 bis 11.15 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	sandra.stefanovic@sg.ch

St.Gallen, 17. Mai 2019

Kommissionspräsident

Alexander Bartl-Widnau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Doktorand / Geschäftsführer
SVP	Mäge Luterbacher-Steinach, Geschäftsführer
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Dominik Gemperli-Goldach, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Marco Fäh-Kaltbrunn, Leiter Steueramt
SP-GRÜ	Josef Kofler-Uznach, Polizist, pensioniert
SP-GRÜ	Max Lemmenmeier-St.Gallen, Historiker
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion 22.19.02 «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz»	11
4.1	Beratung Botschaft	11
4.2	Beratung Entwurf	13
5	Spezialdiskussion 22.19.03 «XVII. Nachtrag zum Steuergesetz»	29
5.1	Beratung Botschaft	29
5.2	Beratung Entwurf	29
5.3	Aufträge	30
5.4	Rückkommen	30
6	Gesamtabstimmung	30
7	Abschluss der Sitzung	31
7.1	Bestimmung des Berichterstatters	31
7.2	Medienorientierung	31
7.3	Verschiedenes	31

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Bartl-Widnau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement;
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement;
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz» und «XVII. Nachtrag zum Steuergesetz» vom 26. Februar 2019. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Abklärungen und Kurzbeurteilung durch das KSTA SG im Hinblick auf die Sitzung der voKo 22.19.02 vom 6. Mai 2019, Aktennotiz vom 29. April 2019; *am 1. Mai 2019 im Extranet zur Verfügung gestellt*

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Würth: Im Wesentlichen basiert der Nachtrag auf der Motion 42.15.22 «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen». Die Motion verlangt die Eingrenzung des heutigen Zeitraums von 50 Jahren. Eine angemessene Eingrenzung bedeutet auf der einen Seite die Berechnung des Grundstückgewinns und natürlich auch die Berücksichtigung der Anlagenkosten, die in dieser Zeit angefallen sind, auf der anderen Seite. Nach geltendem Recht ist die steuerpflichtige Person berechtigt, den amtlichen Schätzwert vor 50 Jahren anstelle des effektiven Erwerbspreises sowie die im Zeitraum zwischen Erwerb und Schätzungszeitpunkt angefallenen Anlagekosten geltend zu machen, geltend zu machen, sofern der massge-

bende Erwerb des Grundstückes mehr als 50 Jahre zurückliegt. Damals wurde in der Kantonsrastdebatte festgehalten, dass es für die Eigentümerinnen und Eigentümer mühsam sei, eine so lange Zeitperiode im Auge zu behalten. Man wollte, ähnlich wie in anderen Kantonen, die massgebende Haltedauer reduzieren. In der Motion wird keine konkrete Zahl erwähnt, weil man der Regierung einen gewissen Freiheitsgrad offengelassen hat. Wir haben die Motion in diesem Sinne so umgesetzt, indem wir in einer massgeblichen Haltedauer von 20 Jahren den amtlichen Schätzwert als ersatzweise beanspruchungsfähig erklärt haben. Falls dieser Ersatzwert geltend gemacht wird, soll wie schon einleitend erwähnt, gesetzlich klargestellt werden, dass dann auch nur die in diesem Zeitraum getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen zum Abzug gebracht werden können bzw. soll dann die Haltedauerermässigung für die Dauer von 20 Jahren gewährt werden. Wenn der Ersatzwert und damit auch der Verkehrswert von 20 Jahren beansprucht wird, ist es gerechtfertigt, den Verkäufer generell so zu stellen, als hätte er das veräusserte Grundstück erst vor 20 Jahren erworben.

Aus der parlamentarischen Beratung ergibt sich weiter, dass die Motion einzig auf die Verbesserung der Praktikabilität abzielt und nicht eine weitergehende Möglichkeit zur Erzielung eines steuerfreien Veräusserungsgewinns im Vordergrund steht. Im Aufgaben- und Finanzplan (abgekürzt AFP) 2020–2022 haben wir deshalb dargelegt, dass diese Motion weitgehend ertragsneutral umgesetzt werden soll. Die Anpassung der Regelung über den Ersatzwert, im vorher beschriebenen Sinn, hätte jedoch Ausfälle in der Höhe von insgesamt 13 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden zur Folge. In der Regierung und im Gespräch mit den Gemeinden konnte nicht von einer weitgehenden Ertragsneutralität gesprochen werden, man ist weit davon entfernt. Um diese Mindereinnahmen einzudämmen, haben wir nach Kompensationsmassnahmen gesucht und festgestellt, dass sinnvollerweise beim Haltedauerrabatt angesetzt werden soll. Dieser soll massvoll von 1,5 Prozent pro Jahr auf 1 Prozent abgesenkt werden. Dadurch gibt es logischerweise einen Mehreinnahmeneffekt, nämlich in Höhe von 8 Mio. Franken. Unter dem Strich verbleibt somit ein Ausfall von 5 Mio. Franken und das ist einigermaßen vertretbar. Es ist nicht gänzlich ertragsneutral, jedoch weitest gehend.

Darüber hinaus wird in der Nachachtung der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Änderung im Grundstückgewinnsteuerrecht vorgeschlagen. Es betrifft das gesetzlich vorgesehene Nachbesteuerungsrecht bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen, das gestrichen werden soll. Mit relevanten Steuerausfällen in diesem Zusammenhang ist nicht zu rechnen. In der Unterbreitung des XVII. Nachtrag des Steuergesetzes geht es um Regelungen, die im eidgenössischen Steuerharmonisierungsrecht beschlossen wurden und im kantonalen Recht umzusetzen sind – insbesondere aufgrund des Bundesgesetzes über Geldspiele (SR 935.51; nachfolgend Geldspielgesetz) und des Energiegesetzes (SR 730.0). Beide Vorlagen wurden ihrerzeit vom Volk gutgeheissen.

Das Geldspielgesetz beinhaltet eine Neuordnung der Besteuerung von Geldspielgewinnen. Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt bei der Umsetzung nur relativ geringer Gestaltungsspielraum. Er kann den Steuerfreibetrag, die Steuerfreigrenze sowie die Höhe des Abzuges für die Ersatzkosten festlegen. Mit Blick auf ein möglichst einfaches Steuersystem haben wir festgehalten, dass man naheliegenderweise an den jeweiligen Beträgen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) anknüpfen will und keine Differenz zum Bundesrecht schafft.

Es geht im Energiegesetz um sogenannte Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Man möchte grosszügiger werden, mit dem Ziel, den Ersatz von älteren, energieineffizienten Gebäuden zu fördern. Es ist weiter ein sogenannter Abzugsvortrag vorgesehen worden, in dem entsprechende Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden vorgetragen werden können. So kann die Steuerplanung der Eigentümerinnen und Eigentümer optimiert werden, soweit die Investitionen in dem angefallenen Jahr nicht berücksichtigt werden können. Über einen Spielraum verfügt der kantonale Gesetzgeber auch hier nicht. Wahrzunehmen sind schliesslich die redaktionellen Bereinigungen in der Anpassung an das Harmonisierungsrecht. Zumindest ist mittelfristig von Ertragsneutralität auszugehen.

Zusammengefasst bitte ich Sie im Namen der Regierung auf die Entwürfe des XVI. Nachtrages und XVII. Nachtrages zum Steuergesetz einzutreten. Dass nicht nur ein Nachtrag erstellt wird ist naheliegend; es liegen zwei unterschiedliche Regelungsgegenstände vor. Einerseits die Motion und andererseits die Umsetzung des eidgenössischen Steuerharmonisierungsrechts haben die Regierung dazu bewogen, Ihnen zwei Nachträge zu unterbreiten.

Kommissionspräsident: Gibt es von Seiten der vorberatenden Kommission Fragen?

Widmer-Wil: Ich habe eine Grundsatzfrage, die ich vor den Voten der Delegationssprecher geklärt haben möchte. Ich habe festgestellt, dass die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten im März eine Präsentation zu diesem Thema erhalten haben. Können wir eine ähnliche Information erhalten? Haben die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter uns gegenüber einen Wissensvorsprung?

Regierungsrat Würth: Die Regierung hat mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (abgekürzt VSGP) halbjährliche Treffen, an denen natürlich anstehende Geschäfte besprochen werden. Es besteht natürlich eine gewisse Betroffenheit der Gemeinden. Von diesen 5 Mio. Franken gehen 1,5 Mio. Franken zulasten der Gemeinden und 3,5 Mio. Franken zulasten des Kantons. Deshalb ist es naheliegend, dass die Regierung die Gemeinden über ihre Absichten informiert hat. Wir können Ihnen diese Präsentation zur Verfügung stellen.⁴

Tschirky-Gaiserwald: Als Präsident der VSPG kann ich folgendes dazu sagen: In der angesprochenen Präsentation vom 26. März 2019 steht genau das Gleiche wie in der Botschaft der Regierung. Nicht mehr und nicht weniger.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Louis-Nesslau (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Vielen Dank für die Ausarbeitung der Vorlage und auch für die Nachlieferung der Informationen. Zum XVI. Nachtrag haben wir einen Vergleich mit anderen Kantonen vorgenommen. Es erscheint

⁴ Beilage 3: Revision Grundstückgewinnsteuer; bereits an der Sitzung verteilt.

uns so, dass der Kanton St.Gallen generell etwas feindlich gegenüber Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümern – und vor allem auch gegenüber Privatvermögen – ist. Wir werden in der Spezialdiskussion Anträge stellen, um eine gewisse Besserstellung zu erreichen. Ein Hinweis: Man muss sich immer vor Augen halten, dass es professionelle Händler sind, die Grundstücke aus Privatvermögen verwalten und darum von dieser Änderung nicht betroffen sind. Es geht also um eine andere Zielgruppe. Beim XVII. Nachtrag sehen wir auch, dass ein relativ geringer Gestaltungsspielraum besteht. Hierzu haben wir keine Anträge, allenfalls stellen wir in der Spezialdiskussion Verständnisfragen.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Delegation dankt der Regierung sowie dem Finanzdepartement für die Botschaft und die Entwürfe zum XVI. und XVII. Nachtrag zum Steuergesetz. Die Botschaft wurde knapp gehalten, enthält aber dennoch alle relevanten Informationen, um sich einen guten Überblick über die Thematik zu verschaffen. Schliesslich zeigt die Vorlage auch einen möglichen Lösungsvorschlag zur Umsetzung der Motion 42.15.22 «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen» auf. Zum XVI. Nachtrag: Angesichts der Tatsachen, dass – wie in der Vorlage auch ausgeführt – bei der konkreten Umsetzung ein erheblicher Gestaltungsraum bestehen würde und dass im Vergleich zu den Nachbarkantonen die Grundstückgewinnsteuern im Kanton St.Gallen überdurchschnittlich hoch ausfallen, hätte sich die FDP eine offensivere Vorlage gewünscht. Mit der Reduktion der Haltedauerermässigung auf 20 Jahre, der gleichzeitigen Satzkürzung auf 1 Prozent und dem Nichtantasten der anwendbaren Steuersätze werden unsere Vorstellungen nicht vollends erfüllt. Mit der Abschaffung der Möglichkeit, eine wertvermehrende Aufwandschätzung mittels Neuwertvergleich anzustellen – welche übrigens von den Motionären als zwingend beizubehalten angeführt wurde –, wird die Verfahrensökonomie sogar noch eingeschränkt. Die Basis der Steuerausfallberechnung über das erste Semester 2018, verbunden mit einer vorsichtigen Schätzung, mag ein Indikator sein, dieser ist für uns aber als Beweis oder Gegenbeweis nicht eindeutig. Weiter werden andere Themen wie Baulandhortung und Baulandspekulationen in der Vorlage nicht aufgegriffen. Hier behalten wir uns vor, die Themen allenfalls in der Spezialdiskussion einzubringen. Dem XVII. Nachtrag zum Steuergesetz stimmen wir vorbehaltlos zu.

Kohler-Sargans (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir bedanken uns für die Vorlagen. Die Motion stammt aus unseren Reihen und wir sind mit der Umsetzung soweit zufrieden. Wir kommen in der Spezialdiskussion darauf zurück. Es wäre schön, wenn uns die Zahlen zu den Berechnungen, die das kantonale Steueramt durchgeführt hat, wie z.B. bei der Erhöhung des Spekulationszuschlags, noch geliefert werden könnten. Ansonsten sind wir der Meinung, dass die Gesetzesänderung mit einem Minus von 5 Mio. Franken möglichst ertragsneutral ausgestaltet werden soll. Beim XVII. Nachtrag, der die Regelungen des Geldspielgesetzes und des Energiegesetzes umsetzen soll, haben wir redaktionell ein paar Anpassungen. Es ist wenig Spielraum vorhanden und von unserer Seite her haben wir keine Einwände.

Fäh-Kaltbrunn (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Im Namen der SP-GRÜ-Delegation sind wir auch für Eintreten, obwohl wir damals gegen die Motion waren. Uns ist einfach wichtig, dass es dabei bleibt, dass das ganze Verfahren vor allem einfacher wird und dass möglichst alles über die Ersatzfrist von diesen 20 Jahren abgerechnet wird. Aus diesem Grund werden wir gewisse Anträge einbringen. Zudem sollte das Ganze neutral bleiben, mit 5 Mio. Franken sind wir noch nicht ganz an diesem Punkt. Auch dort haben wir gewisse

Vorschläge, die wir einbringen werden. Zum XVII. Nachtrag habe ich eigentlich nichts zu sagen. Er ist für uns unbestritten.

Güntzel-St.Gallen: Ich erlaube mir, bevor wir in die Spezialdiskussion zum XVI. Nachtrag starten, noch ein paar weitergehende Ausführungen zu diesem Nachtrag anzumerken und beginne mit einem Zitat respektive einer Aussage im Kantonsrat: «Zur Ermässigung für lange Haltedauer: Der Kanton St.Gallen erhebt im interkantonalen Vergleich hohe Grundstückgewinnsteuern. In diesem Bereich liegt er in den hintersten Positionen. Besonders bei einer langen Haltedauer gewähren die meisten Kantone erheblich höhere Entlastungen.»⁵ Das ist kein Zitat eines Vertreters des Hauseigentümerverbandes, der FDP-Fraktion oder der SVP-Fraktion, sondern es war der Sprecher der CVP-Fraktion, bei der ersten Behandlung des damals neuen Steuergesetzes⁶ in der ausserordentlichen Oktobersession vom 27. Oktober 1997. Ich habe damals das Votum unterstützt. Bis heute ist dies eigentlich interessant, dass der Kanton St.Gallen, was das Grundeigentum betrifft, schweizweit die feindlichste Haltung vertritt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Motion gegen den Willen der Regierung gutgeheissen wurde. Ich bin mir bewusst, dass man von Ertragsneutralität spricht, aber das kann es allein nicht sein, wenn man nach 20 Jahren Fehler der damaligen Teilrevision beheben respektive verbessern will. Ich verbessere unseren Kommissionspräsidenten nicht gerne, aber er hat es unglücklich formuliert. Unsere Anträge dienen nicht einer gewissen Besserstellung, sondern sie sollen die Schlechterstellung verringern. Was uns die Regierung vorlegt, ist nebst dem guten Ansatz der Haltedauer von 20 Jahren, wie es die umliegenden Kantone handhaben, nachher natürlich eine klare Schlechterstellung. Regierungsrat Würth hat in seiner Einleitung nochmals erwähnt, dass es im Prinzip darum geht. Wir möchten, was die Abzüge betrifft, keine Besserstellung. Wir sind damit immer noch das Schlusslicht der Ostschweizer Kantone. Aber es kann doch nicht sein, wenn man auf keine jüngere Schätzung bzw. keinen amtlichen Verkehrswert abstellen kann, dass dann die schlechte Lösung noch mehr verschlechtert wird. Darum unterstützen wir auch die Überlegungen der FDP-Delegation. Wir werden in der Spezialdiskussion darauf zurückkommen.

Regierungsrat Würth: Über Gerechtigkeit, Eigentumsfeindlichkeit und -freundlichkeit kann man im Steuerrecht und in der Steuerpolitik lange Diskussionen führen. Sie blicken jetzt auf die anderen Kantone und sagen, wir seien eigentumsfeindlich. Dies greift natürlich zu kurz. Es geht um einen Grundstückgewinn, den man erzielt, weil sich der Markt im positiven Sinne entwickelt hat. Man könnte jetzt unter liberalen Gesichtspunkten sagen, ohne, dass ich mit irgendeiner Leistung dazu beigetragen habe, erlange ich einen Mehrwert und diesen besteuert der Fiskus. Jetzt verkürzt man diese 50 Jahre auf 20 Jahre. Das heisst, dass die Wertsteigerung eines Eigentümers, der innerhalb von 50 Jahren einen Grundstückgewinn erzielt, weil er das Grundstück lange hält, in den ersten 30 Jahre aus Sicht der Grundstückwertentwicklung steuerfrei sind. Man setzt eigentlich erst bei 20 Jahren an. In diesem Sinne ist das schon auch ein Entgegenkommen. Wir weisen dies auch offen aus: In verschiedenen AFP wurde dies seitens des Parlaments auch nie zur Sprache gebracht. Man hat zur Kenntnis genommen, dass ertragsneutral umgesetzt wird. Irgendwo müssen Kompensationen stattfinden. Die naheliegendste Kompensation ist beim Haltedauerrabatt. Der Haltedauerrabatt hat unterschiedliche Perspektiven.

⁵ Protokoll des Grossen Rates des Kantons St.Gallen 1996/2000, 28. Oktober 1997, Nr. 225/22, S. 1381.

⁶ 22.97.04 «Steuergesetz».

Kürzlich wurde im Nachbarkanton Thurgau eine Motion überwiesen – und zwar von rechter Seite –, welche die Abschaffung des Haltedauerrabatts ins Auge fasst. Es ist logisch, dass man für den Staat daraus kein Geschäft machen will. Was ist die Überlegung? Man ist heutzutage der Meinung, dass man alles dazu beitragen soll, um das Bauland zu mobilisieren und das Halten von Bauland bzw. Grundstücken nicht noch privilegiert wird. Meines Erachtens kann man das so machen. Auf der anderen Seite sind wir bis jetzt immer von der Überlegung ausgegangen, dass die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer, die bzw. der lange ein Haus hält und dann alt wird, bei der Veräusserung nicht übermässig viel Steuern zahlen soll. Schliesslich geht es darum und deshalb dieser sogenannte Haltedauerrabatt. Jetzt hat man diese zwei Ziele, die sich gegenseitig widersprechen: Einerseits den Baulandhorte, den man nicht privilegieren möchte, und andererseits möchte man auch die lange Haltedauer bei den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern weiterhin begünstigen. Dies ist ein gewisser Zielkonflikt. Insgesamt müssen wir auch klar sagen: Für den Standort St.Gallen ist dies nicht matchentscheidend. Andere Effekte sind grösser im Steuerrecht, auf die wir das Augenmerk legen müssen. Wir stehen dazu. Wir sind nicht so günstig wie andere Kantone, aber wir beurteilen dies als richtig.

Widmer-Wil: Ich habe zwei Fragen, die sich auf die Aussagen der Aktennotiz⁷ von Henk Fenners beziehen. Vorab möchte ich auch zu Regierungsrat Benedikt Würth sagen: Ich bin zwar noch nicht so lange Mitglied des Kantonsrates wie Güntzel-St.Gallen, aber ich habe noch nie erlebt, dass eine Motion mit nur 30 Mitunterzeichnenden und einem fünfseitigen Antrag der Regierung auf Nichteintreten trotzdem durch den Kantonsrat so klar angenommen wurde. Das zeigt schon, dass das Thema aktuell ist. Ich habe mit dem Erstunterzeichner aus der CVP-Fraktion letzte Woche ein längeres Gespräch geführt. Er hat mir bestätigt, was er schon damals im Rat gesagt hat: Der Sinn der Motion ist die Vermeidung unnötiger Papierkriege und damit ein Abbau übermässiger Bürokratie. Also das, was fast alle wollen. Er gehe davon aus, dass allfällige Steuerausfälle verkraftbar wären – das widerspricht dem Dogma der Neutralität. Im Weiteren hat er auch Hand für weitere Anpassungen im Steuergesetz geboten.

Zu meinen zwei konkreten Fragen: Henk Fenners schreibt in Punkt 1 seiner Kurzbeurteilung⁸ zuunterst: «Die Regelungen über den Haltedauerrabatt in den anderen Kantonen sind vielmehr heute schon wesentlich einfacher ausgestaltet.» Wir wollten ja genau, dass es einfacher ausgestaltet wird. Henk Fenners schreibt jetzt aber, dass wir es noch viel einfacher machen könnten. Die anderen Kantone haben bereits einfachere Lösungen. Wieso bringt denn die Regierung keine einfachere Lösung? Wenn dies schon die Meinung des Erstunterzeichners der Motion war und der Fachmann sagt dasselbe, wieso kommt dann keine einfachere Lösung? Klar, man könnte den Rabatt abschaffen, aber um das geht es nicht. Henk Fenners schreibt die Regelungen über den Haltedauerrabatt seien in anderen Kantonen einfacher. Ich möchte gerne wissen, wieso das nicht vorgeschlagen wurde. Zum zweiten Punkt auf Seite 2: «Das Steuerrecht dient nicht dazu, ausserfiskalischen Zielsetzungen zum Durchbruch zu verhelfen.» Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Ich hätte schon gerne gewusst, ob das irgendwo niedergeschrieben ist? Ist das die Meinung von Henk Fenners oder ist das die Meinung der Regierung? Ich würde das gerne einmal einbringen, wenn wir andere Steuersachen behandeln.

Regierungsrat Würth: Es ist eine Kurzbeurteilung des Kantonalen Steueramtes. Es handelt sich also nicht um eine politische Bewertung. Trotzdem stimmt es natürlich im Grundsatz und können

⁷ Beilage 2.

⁸ Beilage 2.

Sie letztlich in jedem Steuergesetzbuch lesen: Die Verfassung gibt im Prinzip die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Das ist die Hauptzielsetzung. Nehmen wir die Energie als Beispiel: Hier hat es nichts mehr mit Steuerrecht im puristischen Sinne zu tun. Man will aber die Energiewende mit Hilfe der Steuerpolitik schaffen. Das dabei noch einige profitieren, ist logisch. Ich erhalte wegen dieser Aussage keine Herzschmerzen. Im Grundsatz stimmt die Aussage. Aber in der Realität sieht es anders aus; das stimmt auch.

Henk Fenners: Auch in dieser Vorlage, im XVII. Nachtrag zum Steuergesetz, wird eine ausserfiskalische Zwecksetzung verfolgt. Das bedeutet für das Steueramt, wie es auch in der Vorlage erwähnt ist, dass wir eigentlich Energiefachleute sein sollten. Aber es ist nicht unsere Aufgabe, dies zu sein. Deshalb versucht man das möglichst fernzuhalten. Dass es in der Praxis ganz anders läuft, das ist uns auch bewusst. Aber die Folge davon ist, dass das Steuerrecht immer komplizierter gemacht wird und die Politik beklagt sich dann, dass es nicht mehr nachvollziehbar sei. Es ist aber die Politik, die das so einführt.

Zur Einfachheit der Haltedauerregelung bleibe ich bei dieser Aussage. Da sind die Regelungen anderer Kantone wesentlich einfacher ausgestaltet. Wir haben dies auch erwogen. Wir haben uns verschiedenste Varianten überlegt und diese auch berechnet. Wir haben auch proportionale Sätze berechnet. Es besteht einfach immer das Problem, dass wir von einer weitgehenden Ertragsneutralität weit entfernt waren. Deshalb haben wir am Schluss in Abstimmung mit der Regierung befunden, dass wir uns auf den Motionsauftrag beschränken, der ganz klar nur auf die Anpassung beim Ersatzwert abzielt. Wir haben gleichzeitig versucht, dies weitgehend ertragsneutral auszugestalten.

Widmer-Wil: Das hört sich interessant an. Ich wäre offen für andere Lösungen. Aber dazu müssten Sie uns Berechnungen vorlegen. Wie weit wären diese Zahlen von der Ertragsneutralität entfernt? Für mich wäre es wertvoll, wenn wir ein einfacheres System hätten, um auch die Bürokratie und Ihre Arbeit zu vereinfachen. Können Sie uns anhand einiger Beispiele aufzeigen, welche Auswirkungen es hätte, wenn man den Haltedauerrabatt abschaffen und dafür den Steuersatz verändern würde? Ich wäre grundsätzlich für solche Systeme offen. Sie haben uns das aber nicht vorgelegt.

Regierungsrat Würth: Ich kann mich noch gut erinnern, dass der Hauptpunkt im Wortlaut dieser Motion die Verkürzung der Haltedauer war. Ich erinnere mich dabei an das Votum von Frei-Eschenbach. Es kann doch nicht sein, dass heute eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer die Belege über 50 Jahre hinweg aufbewahren muss. Es geht hier vor allem darum. Beim Wert an sich handelt es sich nicht um eine Hexerei. Es geht vor allem darum, dass man das den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern in Zusammenhang mit den wertvermehrenden Aufwendungen nicht zumuten muss, über 50 Jahre hinweg rückwirkend Buch zu führen. Hier hat die Motion angesetzt und hier soll die Dauer auf 20 Jahre reduziert werden, was eine Vereinfachung bedeutet. Wir haben die Diskussion aber nicht so interpretiert, dass sie von uns völlig neue Ansätze erwarten.

Widmer-Wil: Ich verweise auf das Votum Frei-Eschenbach zum Eintreten auf die Motion 42.15.22: «Im Sinn einer Lösung biete ich aber Hand, dass nicht nur Art. 139 Abs. 3 des Steuer-

gesetzes angeschaut wird, sondern, dass auch andere Regeln umfassender angeschaut werden.»⁹ Sie müssen es gesamthaft betrachten. Wenn wir jetzt den Aspekt der Baulandhortung einschliessen, den einige von uns auch als wichtig erachten, dann wäre eine Lösung – wie diejenige im Kanton Thurgau – durchaus prüfenswert. Ich sage nicht, dass ich das sofort befürworten würde, aber, wenn ich die Auswirkungen nicht kenne, kann ich das auch nicht beurteilen.

Güntzel-St.Gallen: Zur Differenzierung: Regierungsrat Würth und andere Sprecher haben einen Bereich angesprochen. Ich habe durchaus Verständnis für die Aussage des Kantonalen Steueramtes, dass Fiskalpolitik und andere Ziele nicht vermischt werden sollten. Es wurde gesagt, dass dies in der Praxis dennoch geschieht, gerade wenn ich an das Klima denke. Wir haben in der Botschaft und in der Aktennotiz eine Differenzierung des Rabatts beim Wohneigentum und bei den übrigen Liegenschaften. Dazu erlaube ich mir einen einfachen Hinweis aus der Zeit des damals neuen Steuergesetzes. Damals galt bereits eine Ermässigung von 30 Prozent. Von der vorberatenden Kommission – nicht von linker Seite – wurde gewünscht, dass man beim Rabatt weitergeht. Schliesslich entstand ein politischer Kompromiss, der beim Wohneigentum eine Erhöhung der Ermässigung vorsah, die sich in der heute bestehenden Lösung niederschlug. Dank dieses Kompromisses besteht die heutige Regelung. Aber wir sind absolut damit einverstanden, wenn man generell auf 40 Prozent erhöhen würde. Dann hätten wir eine einfachere Lösung. Wir möchten jetzt einfache und keine komplizierte Lösung.

Regierungsrat Würth: Selbstverständlich kann der Kantonsrat und die vorberatende Kommission alles diskutieren sowie Aufträge erteilen. Natürlich kenne ich das Protokoll aus der damaligen Ratsdebatte, aber schliesslich steht der überwiesene Auftrag im Zentrum und er ist eindeutig: «Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass durch eine Gesetzesanpassung auch die wertvermehrenden Aufwendungen nur für einen kürzeren Zeitraum zu berücksichtigen wären, ist mit tragbaren Mindereinnahmen zu rechnen.» Hier kann man sich fragen, was bedeutet «tragbar»? Wenn man die Motion liest, dann ging es ganz klar darum, diese 50 Jahre zu verkürzen. Man machte auch den Vergleich zu anderen Kantonen. Der Titel der Motion 42.15.22 lautet auch: «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen». Er lautet nicht «Totalrevision» oder «Totalreform des Grundstückgewinnsteuerrechts im Kanton St.Gallen». Wir haben uns an den Auftrag gehalten und nicht unzulässigerweise den Auftrag verkürzt.

Die Beilage 3 wird ausgeteilt.

Kommissionspräsident: Wir haben die Präsentation des Finanzdepartementes für die VS GP erhalten. Es besteht nun die Möglichkeit, hierzu Fragen zu stellen. Ansonsten können Sie auch in der Spezialdiskussion am entsprechenden Punkt das Wort ergreifen.

Regierungsrat Würth: Folie 7 zeigt die durchdachten vier Varianten und wie man auf diese Zielsetzung kommt. Zugegeben, wir haben eine weniger grosszügige Regelung über den Ersatzwert. Wir haben einen Spekulationsabzug, eine Anpassung des Haltedauerrabatts sowie eine Anpassung des Steuersatzes geprüft. Hier sind auch die Berechnungen hinterlegt. Dazu können wir im Detail Auskunft erteilen. Wir haben gewisse Fälle durchgerechnet mit solidem Zahlenmaterial. Es handelt sich hier nicht um eine Spekulation. Wir haben wirklich an Hand von konkreten Fällen diese Modellrechnungen erstellt. Das waren die vier Ansätze und am Ende des Tages mussten

⁹ Session des Kantonsrates vom 29. Februar sowie 1. und 2. März 2016.

wir dann feststellen, dass die wirksamste Massnahme die Justierung des Haltedauerrabattes ist. Dazu werden wir vielleicht in der Spezialdiskussion noch zu sprechen kommen.

4 Spezialdiskussion 22.19.02 «XVI. Nachtrag zum Steuer-gesetz»

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1.4 (Anpassung der Regelung über die Haltedauerermässigung)

Kohler-Sargans: Wie einleitend erwähnt, würden unsere Delegation die verschiedenen Möglichkeiten, die hier geprüft wurden, interessieren. Wie sieht es mit dem Spekulationszuschlag aus und wie schlägt er sich in den Zahlen nieder?

Henk Fenners: Wir haben anhand von rund 1'000 Fällen – das sind alle steuerbaren Fälle eines halben Jahres – geschaut, wieviel Spekulationsrabatt anfiel und welche Einnahmen daraus resultierten. Es handelt sich dabei um 40'000 Franken Einnahmen aus dem Spekulationszuschlag. Wenn man diesen Betrag auf ein ganzes Jahr hochrechnet, sind das 80'000 Franken Mehreinnahmen. Jetzt kann man diesen Spekulationszuschlag markant erhöhen. Wenn Sie z.B. Faktor fünf wählen, entsteht ein Spekulationszuschlag von 25 Prozent anstelle von 5 Prozent im ersten Jahr, das wären 400'000 Franken. Das wäre die Grössenordnung einer solchen Anpassung beim Spekulationszuschlag.

Schöbi-Altstätten: Es ist klar, wenn man auf 20 Jahre hinausrechnet, dass eine Anpassung auch beim Tarif erfolgt. Es ist ungemütlich, wenn diese Steuer davon abhängt, ob man die Belege vorlegen kann oder nicht. Diese Rückwirkung zieht man indirekt über 20 Jahre mit der Haltedauer hinaus. Wir haben vom Spekulationszuschlag gehört. Die beiden Buchstaben in Art. 141 Abs. 2 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) sind aber auch zu beachten. In Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG wird vorgeschlagen, dass man unter der Schwelle von 500'000 Franken von mindestens 1,5 auf 1 Prozent und bei maximaler Haltedauer von 40,5 auf 27 Prozent herabsetzt. In Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG sind entsprechende Herabsetzungen bei der Schwelle über 500'000 Franken vorgesehen. Wie sieht das Quantumverhältnis dieser Erträge aus? Wie stehen sich Bst. a und Bst. b dieser Bestimmung gegenüber?

Fäh-Kaltbrunn: Jetzt sieht es noch anders aus, aber anschliessend ist das Ziel, dass wir die Maximaldauer auf diese 20 Jahre senken. Nur das Maximum ändert sich und das liegt anschliessend bei 5 Prozent mit diesem Vorschlag von 20 Jahren Haltedauer. Wenn jemand seine Belege aufbewahrt und 50 Jahre Haltedauer geltend machen will, dann macht das etwas aus. Aber das Ziel

muss sein, dass möglichst wenige das geltend machen, sondern alle auf diese 20 Jahre begrenzt werden.

Schöbi-Altstätten: Es gibt keinen Zielweg für die Prozentwerte. Das ist jedem freigestellt. Es stellt sich einfach die Frage, wie sieht es im Quantum bei den vorgeschlagenen Änderungen zu Bst. a und Bst. b aus. Man sagt, das Ganze koste 13 Mio. Franken. Dann bestehen diese Massnahmen und die sind teils in Bst. a und teils in Bst. b abgehandelt. Dann besteht noch der Split über 50 Jahre oder über 20 Jahre Haltedauer. Gibt es dazu Berechnungen? Welches Zahlenmaterial ist hierzu hinterlegt? Ob man einen Gewinn von über 500'000 Franken oder unter 500'000 Franken erzielt, macht für die Bevölkerung einen Unterschied.

Henk Fenners: Konkret kann ich Ihre Frage nicht beantworten. Was man aber sagen kann, ist, dass ein Gewinnanteil über 500'000 Franken eher selten ist. Wir haben einen relativ hohen Anteil von selbstbewohnten Grundstücken. Wenn man diese 1'000 steuerbaren Fälle auswertet, sieht man, dass die Haltedauern doch sehr lang sind. Wir haben häufig Fälle von Bst. a, und im Bereich der selbstbewohnten Grundstücke sind eher selten Gewinnanteile über 500'000 Franken zu besteuern. Ich glaube, von diesen steuerbaren Fällen sind etwa 43 Prozent selbstbewohnte Grundstücke, die veräussert werden. Fast die Hälfte aller steuerbaren Fälle sind damit selbstbewohnte Grundstücke, die grundsätzlich nach Bst. a qualifizieren. Zur Einnahmenseite kann ich leider keine Aussagen machen.

Kommissionspräsident: Bestehen bezüglich Haltedauerrabatt Fragen zur Aktennotiz des Finanzdepartementes. Allfällige Fragen wären an dieser Stelle zu stellen.

Widmer-Wil: Ich habe noch eine grundsätzliche Frage, die aber auch den Abschnitt 2.3 (Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags) betrifft. Die Mehreinnahmen aus der Änderung statt der bisherigen 1,5 Prozent auf neu 1 Prozent betragen 8 Mio. Franken. Jetzt muss man diese 8 Mio. Franken aber einerseits mit allen Auswirkungen dieses Nachtrags ins Verhältnis setzen, aber andererseits auch mit den gesamten Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer. Wie hoch sind die gesamten Einnahmen, damit ich beurteilen kann, was diese 8 Mio. Franken ausmachen. Handelt es sich dabei um 1 Promille, 1 Prozent oder 10 Prozent? Mir fehlt dazu eine Grössenordnung.

Felix Sager: Die Gesamterträge auf der Kantonsseite lagen im Jahr 2018 bei 101,3 Mio. Franken.

Widmer-Wil: Das heisst, diese 8 Mio. Franken muss man zu diesen 101,3 Mio. Franken ins Verhältnis setzen? Die Gemeinden sind nicht dabei?

Felix Sager: Es sind dann etwa 160 Mio. Franken einschliesslich den Gemeinden.

Widmer-Wil: Dann müsste man diese 8 Mio. Franken ins Verhältnis setzen zu diesen 160 Mio. Franken. Das wäre ein Zwanzigstel. Das sollte man wissen, wenn man von Ausgewogenheit spricht.

Henk Fenners: Diese 160 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden treffen zu, denn die Auswertung dieser 1'000 Fällen hat zu Gesamteinnahmen von 73 Mio. Franken geführt. Dabei handelt es sich um ein halbes Jahr, das wären jährlich 146 Mio. Franken. Wir haben dabei nicht ganz alle steuerbaren Fälle eines halben Jahres erfasst, weshalb diese 160 Mio. Franken Gesamteinnahmen je Jahr für Kanton und Gemeinden zutreffen dürften.

Felix Sager: Ich habe es nochmals eruiert: Es sind genau 158 Mio. Franken.

4.2 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über all-fällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Artikel 139 (4. Anlagekosten in besonderen Fällen)

Güntzel-St.Gallen: Wir haben ausgeführt, dass wir mit der Anpassung des Ersatzwertes auf 20 Jahre einverstanden sind, wie sie andere Kantone geregelt haben. Graubünden ist der einzige Kanton in der Statistik, der diese nicht kennt. Zum letzten Satz in Art. 139 Abs. 3 StG: Was bedeutet «soweit sie tatsächlich nachgewiesen werden»? Was bedeutet diese Wort «tatsächlich» sprachlich zusätzlich für den Nachweis? Nachweisen bedeutet für mich, dass eine Voraussetzung erfüllt werden muss. Was bedeutet «tatsächlich» für die Praxis?

Henk Fenners: «tatsächlich nachgewiesen» verstehen wir so, dass man die Aufwendungen effektiv nachweisen muss. Ein blosses glaubhaft machen reicht nicht mehr aus, um nicht auch noch für die letzten 20 Jahre die Möglichkeit des Neuwertvergleichs zu haben. Bei den wertvermehrten Aufwänden der letzten 20 Jahre gehen wir davon aus, dass diese vorhanden sind und man diese effektiv nachweisen kann. Nur soweit sie effektiv mit Belegen nachgewiesen wurden, werden diese auch angerechnet. So ist diese Bestimmung zu verstehen.

Zum vorherigen Votum, bei dem erwähnt wurde, dass der Neuwertvergleich nicht mehr gelte oder abgeschafft werde: Das ist nicht der Fall. Der Neuwertvergleich soll nur für die letzten 20 Jahre nicht mehr gelten. Wenn aber jemand den effektiven Erwerbspreis vorbringt und wertvermehrte Aufwendungen der letzten – zum Beispiel – 65 Jahren glaubhaft machen kann, dann spielt der Neuwertvergleich immer noch. Was man sich vor Augen halten muss, ist, dass anhand dieser Gesetzgebung die Möglichkeit, Steuerplanung zu betreiben, erheblich erweitert würde. Dessen muss man sich einfach bewusst sein. Wenn die Anpassungen so im Gesetz vorgenommen werden, könnte man als erste Variante den tatsächlichen Erwerbspreis plus die effektiven wertvermehrten Aufwendungen für die gesamte Haltedauer geltend machen. Als zweite Variante kann man den tatsächlichen Erwerbspreis geltend plus wertvermehrte Aufwendungen für die gesamte Haltedauer glaubhaft machen und damit den Neuwertvergleich beanspruchen. Und als dritte Variante kann man auf Seite der Anlagekosten den Ersatzwert plus effektiv nachgewiesene wertvermehrte Aufwendungen beanspruchen. Das ergibt ein grosses Spektrum von Varianten, die man zur Anwendung bringen kann und bei denen wir aus der Praxis heraus wissen, dass in denjenigen Fällen, wo es wirklich zu Buche schlägt, diese Varianten auch genutzt werden. Die Betroffenen werden sich für die Variante entscheiden, die am günstigsten sein wird.

Fäh-Kaltbrunn: Kann man ungefähr sagen, wie viele von diesem Ersatzwert von 20 Jahren Gebrauch machen werden? Es wird relativ schwer sein, hier eine Aussage zu machen. Aber das Ziel muss sein, dass Verfahren zu vereinfachen und nicht schwieriger zu machen.

Henk Fenners: Das kann man nicht sagen, das ist von Fall zu Fall abhängig. Die Situation verändert sich jetzt natürlich, weil der Ersatzwert nicht mehr dem amtlichen Verkehrswert vor 50 Jah-

ren, sondern vor 20 Jahren entspricht. In den finanziellen Berechnungen haben wir es aber dargestellt, dass wenn immer die günstigste Variante gewählt werden würde, wir Ausfälle von 16 Mio. Franken hätten. Weil das nicht immer passieren wird, haben wir gesagt, dass wir 3 Mio. Franken abziehen, dann liegen die Ausfälle bei 13 Mio. Franken. Bei diesen 13 Mio. Franken muss man einfach sehen, dass damit neu steuerfreie Kapitalgewinne der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer realisiert werden. In welchen Fällen das passieren wird, weiss man nicht.

Toldo-Sevelen: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 139 Abs. 3 StG wie folgt zu formulieren:

«Liegt der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. ~~In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie tatsächlich nachgewiesen werden.»~~

Nichtsdestotrotz sind wir für die Beibehaltung der Aufwandschätzung mittels Neuwertvergleich auch für die letzten 20 Jahre. Wir stellen konkret den Antrag, den letzten Satz in Art. 139 Abs. 3 StG gemäss Entwurf der Regierung wieder zu streichen. Wir erachten die Aufwandschätzung mittels Neuwertvergleich als wichtiges Instrument für die Verfahrensökonomie. Diesbezüglich hat sich gegenüber der heutigen Regelung nichts geändert. Wir denken auch nach 15, 16 oder 18 Jahren kann es schwierig werden, Belege nachträglich zu beschaffen, wenn man weiss, dass die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bei zehn Jahren liegt. Ist noch eine Erbteilung im Spiel – das werden unsere Steuerkommissäre bestätigen können –, wird es noch viel schwieriger, diese Belege aufzufinden. Im Antrag der Regierung vom 8. Februar 2016 zur Motion 42.15.22 wird explizit angeführt, dass sich der Neuwertvergleich in der Praxis bewährt und von der Rechtsprechung anerkannt wird. Da muss ich Sie bitten, behalten wir Gutes bei und bleiben wir dabei, wenn es sich bewährt hat. Letztlich hat der Motionär selbst in seinem Votum im Rat explizit erwähnt, dass die Neuwertvergleichsmethode weiterhin gelten soll.

Güntzel-St.Gallen: Es gibt im Leben verschiedene Bereiche, in denen Kapitalgewinne bei denen Personen gar nicht besteuert werden und es gibt solche, die besteuert werden. Es besteht keine einheitliche Regelung. Man kann durchaus aus Sicht des Steuerzahlers sagen, es wird nur ein Kapitalgewinn teilweise nicht besteuert, sondern die Gesamtbesteuerung wird kleiner. Wenn Henk Fenners sagt, es gibt neu sogar drei verschiedene Varianten oder noch mehr, dann kann man niemandem, der diese Variante für sich berechnet und die günstigste wählt, einen Vorwurf machen. Dann nutzt er das, was ihm das Gesetz ermöglicht. Wenn Sie sagen, dass Sie davon ausgehen, dass etwa ein Fünftel das nicht machen wird, dann ist das gut für den Staat, aus welchen Gründen auch immer dies geschieht. Ich gehe davon aus, dass diese Fälle in der Praxis existieren. Aber ich möchte nicht, dass es dann heisst, man profitiere, sondern man wählt bloss die Variante, welche das Gesetz einem ermöglicht. Dann ist das kein Schlupfloch, sondern eine vernünftige, nachvollziehbare Überlegung des Einzelnen.

Regierungsrat Würth: Gemäss Motion sind die getätigten wertvermehrenden Aufwendungen für den kürzeren Zeitraum zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist dieser Satz bei der Umsetzung der Motion aus Sicht der Regierung zwingend.

Fäh-Kaltbrunn: Dieser Satz muss zwingend beibehalten werden. Nun haben wir die 20 Jahre festgelegt. Was kann man in 20 Jahren aufbewahren? Wir machen es einfacher mit der Reduktion von 50 auf 20 Jahre. Schliesslich ergibt es sonst weniger Steuereinnahmen.

Schöbi-Altstätten: Das Anliegen der Motion war, dass man nicht schon bei der Beweislage scheitert und in eine Situation kommt, in der keine Beweise mehr vorhanden sind. Aus dieser Sicht muss der Neuwertvergleich beibehalten werden. Auf der anderen Seite muss man am Tarif arbeiten. Die Prozentwerte waren das Ursprungsanliegen der Motion. Es kann nicht dem Zufall überlassen werden, ob Belege vorhanden sind oder nicht. Allenfalls bei Erbgemeinschaften sind die Unterlagen nicht bei der richtigen Person, gar nicht abgelegt oder verschwunden. Das ist auch nach 20 Jahren schwierig. Man muss sich bewusst sein, dass es eine Frage des Tarifs ist.

Regierungsrat Würth: Belege über einen Zeitraum von 20 Jahren aufzuheben, ist zumutbar für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Bei Wohneigentum führen die Besitzer bzw. der Besitzer führt ein wenig Buchhaltung. In anderen Fällen erwartet man vergleichbare Anstrengungen. Es wäre speziell, wenn wir das hier streichen würden.

Henk Fenners: Die Antwort der Regierung zur Motion fiel damals so aus, dass die Umstellung auf den Ersatz- bzw. amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren nicht nötig sei, weil wir eine bewährte Methode besitzen, mit der wir hilfsweise die wertvermehrnde Aufwendungen feststellen können. Entweder wird geltend gemacht:

- der tatsächliche Erwerbspreis plus effektiv wertvermehrnde Aufwendungen oder
- der tatsächliche Erwerbspreis plus Neuwertvergleich.

Es wurde seitens des Kantonsrates entschieden, dass dies nicht ausreicht. Man wollte den Ersatzwert vor 20 Jahren stattdessen. Danach kann man geltend machen:

- den tatsächlichen Erwerbspreis plus effektiv wertvermehrnde Aufwendungen;
- den tatsächlichen Erwerbspreis plus Neuwertvergleich; oder
- die neue dritte Variante mit dem amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren und den seither angefallenen wertvermehrnden Aufwendungen, die tatsächlich nachgewiesen werden müssen.

Danach gingen wir davon aus, dass es nun ausreicht. Wenn jedoch darüber hinaus auch noch der Neuwertvergleich bei Beanspruchung des neuen Ersatzwertes gelten soll, dann fragen wir uns, wofür es diese Motion benötigt? Mit dem Neuwertvergleich kann man die wertvermehrnden Aufwendungen für die ganze Haltedauer schätzen und berücksichtigen. Das sind die Überlegungen, weshalb man zum Schluss kam, dass man für die letzten 20 Jahre verlangen kann, dass die wertvermehrnden Aufwendungen tatsächlich nachgewiesen werden. Einerseits, weil wir davon ausgehen, dass diese Belege vorhanden sind, andererseits kann man vielfach diese Belege auch noch besorgen.

Güntzel-St.Gallen: Für was werden diese drei oder allenfalls die vierte Variante benötigt? Ich gehe von Eigentümerinnen und Eigentümern aus, die bei den Steuern einen entsprechenden Abzug tätigen, ohne Fremdberatung oder grosse Berechnungen. Die Neuwertvergleiche kann jemand, der nur einmalig eine Liegenschaft verkauft, nicht ganz so einfach erstellen wie jemand, der dies regelmässig macht. Eine vorberatende Kommission darf in ihrer Weisheit auch über den Rahmen der Motion hinausgehen. Wenn man nach 20 Jahren die Fehler von früher korrigieren kann, muss man dankbar zugreifen und es jetzt machen. Darum gehe ich davon aus, dass die SVP-Delegation den Antrag der FDP-Delegation unterstützt.

Widmer-Wil: Ich bin kein Grundstückshändler und nach meiner Erfahrung wird ein Grundstück alle 10 Jahre geschätzt. So wäre es möglich, dass der amtliche Ertragswert nach 20 Jahren einem amtlichen Ertragswert von 29 Jahren entspricht? Es ist eine sehr grosse Unschärfe vorhanden, die die Steuer massiv erhöht. Vor 29 Jahren war der Wert tiefer als vor 20 Jahren. Das ergibt eine viel höhere Grundstückgewinnsteuer als effektiv steuerrechtlich beschrieben wird. Es wäre ein Zufall, dass die Liegenschaft genau vor 20 Jahren geschätzt worden ist. In der Regel wurde diese vor mehr als 20 Jahren geschätzt und in der Regel auch relativ tief, aufgrund von konjunkturellen Schwankungen. Das würde für mich als Laien nach eher höheren Steuern klingen. Täusche ich mich?

Henk Fenners: Das Gesagte trifft zu, dass der amtliche Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren einem Schätzwert von – im Extremfall – 29 Jahren entspricht. Was dazu zu sagen ist und ebenfalls ausgewertet worden ist, als wir die verschiedenen Varianten betrachtet haben: Wir haben auch die Variante «amtlicher Verkehrs- und Ertragswert vor 30 Jahren» geprüft. Wir haben erkannt, dass im Zeitraum zwischen 20 und 30 Jahren beim Verkehrswert die Wertsteigerungen relativ klein sind und dass uns dies in diesem Sinn gar nicht viel hilft. In diesem Zeitraum, konkret 1988 bis 1998, waren die Wertsteigerungen nicht markant. Noch zu Ihrem Ausgangsvotum über die Vereinfachung: Ursprünglich hatten wir zwei Varianten, gemäss Botschaft sind es drei und nun haben wir vier Varianten. Das führt natürlich auch zur Verkomplizierung des Steuerrechtes.

Schöbi-Altstätten: Wie viele Anträge zum Abzug der tatsächlichen Kosten der letzten 20 Jahren würden daran scheitern, die Belege zu erbringen? Wie viele orientieren sich am Neuwert? Gibt es viele, die aufgrund der Belege nicht weiterkommen im Vergleich zum Neuwert? Wurde das untersucht? Für mich ist es wichtig, ob es massenhaft scheiternde Verkäufer oder nur Einzelfälle sind?

Lemmenmeier-St.Gallen: Ich weiss ungefähr wie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihre Buchhaltung führen und die Belege ablegen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Belege der letzten 20 Jahren nicht mehr auffindbar sind, angesichts der Computerisierung schon gar nicht.

Fäh-Kaltbrunn: Das Steueramt gibt im Formular vor, was wertvermehrend, was werterhaltend, usw. ist. Das ist bereits enthalten. Bei grossen Umbauten benötigt das Grundbuchamt diese Unterlagen für die Schätzung. Die meisten Aufwendungen für den Unterhalt kann man bei den Einkommenssteuern abziehen. Grössere Umbauten sind ebenfalls beim Grundbuchamt vorhanden.

Widmer-Wil: Ich hätte gerne eine Auskunft der anwesenden Fachleute und nicht von der SP-Delegation.

Fäh-Kaltbrunn: Ich bin Leiter eines Steueramtes, jedoch ist Grundstückgewinnsteuer nicht unser Hauptthema.

Henk Fenners: Es ist keine genaue Aussage möglich. Ich meine jedoch, dass es möglich sei, die Belege der letzten 20 Jahre beizubringen. Ob in den ausgewerteten Fällen solche enthalten sind, in denen Steuerpflichtige selbst für die letzten 20 Jahre den Neuwertvergleich beansprucht haben, da sie damit besser gefahren sind als die effektiven wertvermehrenden Kosten geltend zu machen, kann ich Ihnen nicht sagen.

Schöbi-Altstätten: Die Beweisführung interessiert mich. Das ist alles.

Henk Fenners: Ich denke, aufgrund der vorhandenen Listen könnten wir das auswerten. Wir könnten auswerten, wer die effektiven wertvermehrenden Aufwendungen geltend gemacht hat.

Widmer-Wil: Wir haben vorhin über das Wort «tatsächlich» gesprochen. Fäh-Kaltbrunn erwähnte, dass hilfsweise die Daten aus dem Formular in der Bauabrechnung als «tatsächlich» gelten. Stimmt das? Die Formulierung in Art. 139 Abs. 3 StG lautet «tatsächlich nachgewiesen».

Henk Fenners: Sofern die Belege vorhanden sind, werden diese kontrolliert, und es wird geschaut, was bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht wurde. Der Rest ist wertvermehrend und kann bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden.

Regierungsrat Würth: Die Regierung würde zumindest ein Antrag zu einem solchen Antrag der vorberatenden Kommission prüfen. Dass Sie diese Information vor der Abstimmung haben.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 8:7 Stimmen zu.

Art. 141 (b) Zuschläge und Ermässigungen)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 141 Abs. 2 StG wie folgt zu formulieren¹⁰:

- «War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:
- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um 41,5 Prozent, höchstens aber um 2740,5 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
 - b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 41,5 Prozent, höchstens aber um 2030 Prozent.

Ich beantrage, die heute geltenden Prozentzahlen zu belassen. Es soll keine Reduktion der Reduktion stattfinden, sondern die geltenden 1,5 Prozent, 40,5 Prozent und 30 Prozent sollen belassen werden. Ich komme später separat zu Art. 141 Abs. 4 StG, der Antrag hängt jedoch mit den Reduktionszahlen bezüglich maximalen Abzügen zusammen. Zum Satz und zur Begründung hat Henk Fenners eine meiner Fragen in der Aktennotiz beantwortet. Bei den anderen Kantonen können auch Personen, welche auf die Ersatzlösung abstellen, sind die aufgeführten Rabatte weiterhin möglich. Natürlich gibt es für mich keinen Grund, weshalb der Kanton St.Gallen dies anders handhaben soll. In der zweitletzten Linie der Aktennotiz wird darauf hingewiesen: «In den Kantonen AI und ZH ist (stimmigerweise) der maximale Eigentumsdauerrabatt bereits zu dem Zeitpunkt erreicht, in welchem der Ersatzwert beansprucht werden kann.» Wenn dieser Wunsch für den Kanton St.Gallen ebenso besteht, haben wir keine Probleme damit, wenn bereits nach 20 Jahren der heute geltende Rabatt bezogen werden kann. Ich weiss, nicht ob das die Meinung von Henk Fenners war, dass jemand von uns diesen Punkt aufnimmt, damit es «stimmigerweise» im Kanton St.Gallen stimmt. Ich bleibe dabei, dass wir bei den aktuellen Zahlen bleiben und nicht weiter verschärfen. Für mich ist das keine zusätzliche Entlastung, sondern eine geringere Erschwernis, wenn die Zahlen wie bisher belassen werden.

¹⁰ Festhalten am geltenden Recht.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Grundstückgewinnbelastung im Kanton St.Gallen ist bereits heute überdurchschnittlich hoch. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen, sieht das St.Galler System unvorteilhaft aus. Das zeigt die Aussage von Henk Fenners, dass alle Berechnungen auf alle Arten erstellt wurden und man im Vergleich zu anderen Kantonen überall weit entfernt von einer Ertragsneutralität stünde. Wir sind dadurch sehr unattraktiver. Die Regierung findet das richtig, dass wir es anders beurteilen. Die Regierung führt in ihrer Begründung zum Nichteintreten vom 8. Februar 2016 aus, dass der Haltedauerrabatt dem Umstand Rechnung trägt, dass Gewinne, die nach langer Haltedauer anfallen, zum Grossteil auf Geldentwertung zurückzuführen sind. Wenn die vergangenen Jahre betrachtet werden, in denen eine ganz marginale Teuerung bzw. Geldentwertung stattfand und im Gegensatz dazu der Grundstückwert stark anstieg, zumindest in Werdenberg, schliesse ich daraus, dass die Geldentwertung effektiv nur eine geringe Rolle spielen kann. Wir sehen auch, dass der Eigentumsdauerrabatt im Kanton St.Gallen erst nach einer Haltedauer von 15 Jahren einsetzt. Davor ist kein Rabatt vorgesehen. Aus dem interkantonalen Vergleich aus den Materialien muss ich schliessen, dass die umliegenden Kantone andere oder gar keine Vorfristen kennen. Mit dem Haltedauerrabatt soll auch der Altbesitz gegenüber den spekulativen Handänderungen geschont werden. Mit einer Kürzung dieses Satzes verliert der Altbesitz gegenüber den spekulativen Handänderungen. Letztlich beurteilen wir Mindereinnahmen von 4 Mio. Franken bzw. maximal 13 Mio. Franken, hochgerechnet auf die einfache Steuer und aufgeteilt auf Kanton und politische Gemeinden, als verkräftbar.

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 141 Abs. 1 StG wie folgt zu formulieren:

«War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 45 Prozent erhöht.

Im Vergleich zu anderen Kantonen erscheint der Spekulationszuschlag zu niedrig. Ich schlage eine Erhöhung auf 5 Prozent je volles Jahr vor.

Zu Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen und am geltenden Recht ist festzuhalten.

Zu Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG: Dem Entwurf der Regierung ist zuzustimmen.

Als Begründung dient die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für mich ist es etwas anderes, wenn jemand einen Gewinn über 500'000 Franken erzielt oder wenn dieser Gewinn, wie bei den meisten Personen, darunter liegt. Die Frage zum Quantum konnte man noch nicht beantworten, respektive sie wurde nicht gesichtet. Wenn die Zahlen vorliegen werden sich die Fraktionen bzw. der Rat entsprechende Überlegungen machen. Um nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beurteilen, müssten in Abs. 1 eine Erhöhung um 5 Prozent erfolgen, Abs. 2 Bst. a nach geltendem Recht belassen werden und Abs. 2 Bst. b gemäss Entwurf der Regierung angepasst werden. So erreichen wir das Ziel der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsbesteuerung am ehesten. Ein ganz kleiner Hinweis dazu, wie viele Leute das betrifft: Falls es nur ein paar Einzelfälle sind, ist es anders zu betrachten, als wenn es breite Bevölkerungsteile betreffen sollte.

Fäh-Kaltbrunn: Wir entfernen uns immer weiter vom Hauptziel der Motion: Der Vereinfachung und die Vermeidung eines unnötigen Papierkriegs und damit auch dem Abbau einer übermässigen Bürokratie. Ich bitte darum, den Ersatzwert auf die 20 Jahre zu reduzieren, ohne, dass grosse Berechnungen erstellt werden müssen.

Ich beantrage, im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 141 Abs. 2 Bst. a und Bst. b StG wie folgt zu formulieren:

«War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) ~~auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000. um 1 Prozent, höchstens aber um 27 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;~~
- a) ~~auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000. gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 10,75 Prozent, höchstens aber um 20,15 Prozent.»~~

Wenn der Ersatzwert bei 20 Jahren liegt, spielt es keine Rolle mehr, ob es in Bst. a oder Bst. b formuliert ist. Bei der bisherigen Version der Regierung kommen wir auf 5 Prozent und bei Bst. b ebenso. Das Ziel muss sein, dass es möglichst einfach wird.

Widmer-Wil: Nun sind wir im Kernbereich dieser Revision und ich habe zwei Fragen an die Regierung bzw. das Kantonale Steueramt:

1. Es wurde mehrfach gesagt, es müsse eine Kongruenz bestehen zwischen der Haltedauer von 20 Jahren und der Dauer der Ermässigungen. Die Regelung mache nur Sinn, wenn der Haltedauerrabatt so abgestimmt wird, dass nach dem Haltedauerrabatt auch der Maximalrabattsatz erreicht wird. Ist das erfüllt oder nicht erfüllt? Ist dies mit dem Entwurf der Regierung oder mit den eingebrachten Anträgen erfüllt? Sie schreiben: «Diese Regelung macht (aber nur) dann Sinn, wenn der Haltedauerrabatt darauf abgestimmt ist – genauer gesagt, wenn nach Ablauf einer Haltedauer von 20 Jahren auch der höchste Rabatt gewährt wird.» Es würde heissen, dass wenn wir uns auf 20 Jahre einigen, wir nach 20 Jahren auf dem höchsten Haltedauerrabatt angelangt sein. Das steht in der Erwägung F der Begründung zum Nichteintreten aus dem Antrag der Regierung vom 8. Februar 2016. Ist das erreicht oder nicht erreicht?
2. Wie wirken sich die verschiedenen Anträge finanziell aus? Ich kann es nicht beurteilen, wenn man z.B. den Spekulationszuschlag auf 5 Prozent erhöht. Man könnte dafür gewisse Sympathien besitzen. Wie viele Mehreinnahmen generiert das? Vielleicht ist ein kleines Timeout nötig. Ich hätte gerne eine Auskunft, wie sich diese verschiedenen Varianten in den finanziellen Auswirkungen unterscheiden.

Güntzel-St.Gallen: Herr Fenners hat erwähnt, dass auf das Jahr 80'000 Franken aus dem Spekulationszuschlag aufkommen und bei 5 Prozent sind es total 400'000 Franken für den ganzen Kanton. Das ist für den ganzen Kanton und nicht nur für eine Gemeinde?

Henk Fenners: Richtig.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich mich ebenfalls richtig erinnere, haben wir damals in Art. 141 Abs. 1 StG 1 Prozent je Jahr aufgrund einer Bundesvorgabe ins Gesetz aufgenommen. Man war frei im Ausmass, es musste jedoch aufgenommen werden. Erinnere ich mich richtig? Ich wehre mich

nicht dagegen, wenn der Spekulationsabzug auf 5 Prozent erhöht wird. Wer auch immer ein Spekulant ist. Das ist nämlich nicht jemand, der zufällig ein wenig Bauland oder landwirtschaftliche Böden besitzt, sondern jemand, der über grössere Böden verfügen kann. Der eigentliche Händler fällt nicht unter diese Regelung, sondern er unterliegt der Gesamtbesteuerung als Unternehmung. Deshalb ist eine solche Massnahme für mich nur für die Tribüne. Ich wehre mich nicht gegen die Erhöhung, wenn sie etwas bewirkt. Sie würde sicherlich für denjenigen, der aktuell noch Bauland besitzt, bedeuten, fünf Jahre zuzuwarten bevor er verkauft. Es wird nichts Wesentliches bei der Verflüssigung des Baulandes bewirken. Für ein paar Franken mehr ist es machbar.

Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Bei Abs. 2 habe ich das Problem, dass man nun sagt, bis 500'000 Franken erhält man keinen Rabatt, erst bei allem, was darüber liegt. Da ist für mich die Überlegung eher falsch. Bis 500'000 Franken sollte der Rabatt grösser sein, da mehr Grundstücke und Wohneigentum darunter fällt und bei den grossen Summen, sollten tiefere Rabatte gewährt werden. Das ist ein persönliches Verständnis und damit werden wir der Überlegung der SP-GRÜ-Delegation nicht zustimmen. Wenn etwas bewirkt werden soll, muss es genau in die andere Richtung gehen.

Schöbi-Altstätten: Unsere Vorschläge tragen dazu bei, die wirtschaftliche Belastung ein wenig nachzuvollziehen. Es ist ein verfassungsmässiges Kriterium, dass nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Mir ist klar, dass es über Haltedauer und diverse andere Stolpersteine geht und es nicht genau nachgebildet wird. Genauer wäre ein Tarif, der linear, progressiv oder vielleicht auch degressiv ausgestaltet ist. Insofern gehört Abs. 1 dazu, auch wenn die andere Regelung, wie sie vorgeschlagen wurde, übernommen wird.

Fäh-Kaltbrunn: Gemäss unserem Antrag heisst es am Schluss nur noch «um 0,75 Prozent, höchstens um 15 Prozent». Die 500'000 Franken sind nicht enthalten.

Widmer-Wil: Es gibt keine Differenzierung mehr?

Fäh-Kaltbrunn: Nein. Bst. a ist dann ganz gestrichen.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich Art. 141 Abs. 4 StG richtig verstehe, ist gemeint, dass derjenige, der neu von der Ersatzwertlösung Gebrauch macht, die Haltedauer aus dieser Überlegung nur noch maximal 20 Jahre geltend machen kann. Es wurde gesagt, dass jedes Arbeitspapier und auch die Aktennotiz so verstanden wird, dass in den anderen Kantonen, auch wenn auf den Ersatzwert abgestellt wird, von der effektiven Haltedauer ausgegangen wird. Darum gibt es für mich keinen Grund, hier anders zu rechnen, als in anderen Kantonen. Vielleicht müsste Abs. 4 ganz gestrichen oder angepasst werden? Nicht, dass wir im Kanton St.Gallen eine Sonderlösung haben im Vergleich zu den umliegenden Kantonen. Ich bin mir noch nicht sicher, ob ich einen Streichungsantrag zu Abs. 4 oder eine Änderung des Wortlauts beantragen möchte. Aber ich will ihn sicher nicht so belassen.

Widmer-Wil: Ich möchte den Ordnungsantrag auf eine Pause stellen, damit Fragen zu Berechnungen geklärt werden können und der Kommissionspräsident die Anträge sortieren kann.

Regierungsrat Würth: Wir beantworten zuerst noch die offenen Fragen, wenn das in Ordnung ist. Zur Deckungsgleichheit: Es dauert länger als 20 Jahre. Theoretisch dauert es über die 20 Jahre hinaus, bis man den Deckel von 40 Prozent beziehungsweise 27 Prozent und 20 Prozent erreicht

hat. Zur Spekulation: Wir haben die Zahlen genannt und das Beispiel mit den 5 Prozent erstellt. Es gibt wenig Material dazu, jedoch nichts Substanzielles.

Zu Güntzel-St.Gallen bezüglich der Bundesgesetzfrage: Das kann ich nicht beantworten. Allenfalls kann Henk Fenners etwas dazu sagen.

Henk Fenners: Die Frage, ob man einen Haltedauerrabatt machen muss, richtet sich nach dem übergeordneten Recht, namentlich nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG). Art. 12 StHG sieht keinen Haltedauerrabatt vor. Ansonsten könnte der Kanton Thurgau diesen gar nicht abschaffen. Der Spekulationszuschlag ist aber zwingend vorgesehen. Das ist harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben, der Haltedauerrabatt jedoch nicht. Kurz eine Bemerkung zur Erhöhung des Spekulationszuschlags um 5 Prozent je Jahr: Es ist richtig, dass die anderen Kantone das anders machen. Sie kennen einen viel höheren Spekulationszuschlag. Der Kanton St.Gallen hat das nicht gemacht. Ich habe mich bei meinem Vorgänger noch informiert und auch beim früheren Amtsleiter, wieso man das nicht gemacht hat. Die Überlegung war – und ich meine, diese Überlegung ist richtig –, dass man das Verhältnis zum Liegenschaftenhändler nicht ausser Acht lassen wollte. Der Liegenschaftenhändler ist entweder eine juristische Person, dann kommt die Gewinnsteuer zum Tragen, oder er ist eine natürliche Person, dann kommt die Einkommenssteuer zum Tragen. Jetzt können Sie sich überlegen, wenn Sie hier mit einem Spekulationszuschlag von 25 Prozent kommen auf einem Maximalsatz von 33,5 Prozent, wenn er denn erreicht ist, dann sind wir bei sehr hohen Steuerbelastungen. Dann fährt der Händler besser, als derjenige, der nicht Händler ist und der Grundstückgewinnsteuer unterliegt. Das waren die Überlegungen dazu.

Pause von 10.05 bis 10.25 Uhr.

Regierungsrat Würth: In Abs. 1 haben wir einen Antrag der CVP-GLP-Delegation auf Erhöhung von 1 Prozent auf 5 Prozent. Das wären rund 400'000 Franken. Die Begründung, diese Anpassung nicht vorzunehmen, haben Sie zuvor gehört.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Ich ziehe den Antrag zurück.

Regierungsrat Würth: Zu Abs. 2 haben wir zwei Varianten. Die Variante der SVP-Delegation hätte 13 Mio. Franken Steuerausfälle zur Folge. Diese Zahl wurde auch in der Vorlage ausgewiesen. Die Variante der CVP-GLP-Delegation sieht eine Trennung zwischen den beiden «Stockwerken» von Abs. 2 vor, nämlich in Bst. a am bestehenden Recht festzuhalten und in Bst. b dem Entwurf der Regierung zu folgen. Hier können wir uns zahlentechnisch nicht auf die Äste hinausbegeben. Das müssten wir mit unserem Leiter der Grundstückgewinnsteuer, der diese 1'000 Fälle berechnet hat, nochmals anschauen. Wir haben eine Annäherung, die ist aber wirklich aus dem Bauch heraus. Hierzu müssen Sie uns einen Auftrag erteilen und dann kommen wir nochmals zusammen. Es wäre nicht weiter tragisch nochmal eine Sitzung abzuhalten, weil der XVI. Nachtrag zum Steuergesetz sowieso erst ab dem 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Hier besteht kein Zeitdruck. Das müssen Sie entscheiden. Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation würde die 5 Mio. Franken nochmals senken. Wären wir dann effektiv ertragsneutral, Henk Fenners? Wie schätzen Sie den Effekt von 0,75 Prozent ein?

Lemmenmeier-St.Gallen: Man könnte es auch anders formulieren: Bringen Sie uns eine Zahl, die zur Ertragsneutralität führt und eine vereinfachte Variante ist.

Regierungsrat Würth: Dann müssten wir das auch genauer betrachten und diese Zahl eruieren. Zur Streichung oder Anpassung von Abs. 4: Dieser Absatz schenkt wirklich ein. Henk Fenners wird dazu noch etwas sagen. Hierzu haben wir damals gewisse Hochrechnungen gemacht.

Henk Fenners: Wenn der Abs. 4 gemäss Entwurf der Regierung übernommen würde, würde das bedeuten, dass man einen Haltedauerrabatt für lediglich fünf Jahre erhält, denn der Rabatt setzt erst ab einer Haltedauer von 15 Jahren ein. Bei 20 Jahren kann man den Ersatzwert geltend machen und nur für 20 Jahre würde dann ein Eigentumsdauerrabatt gewährt werden. Die Überlegung ist wie folgt: Wenn man sich auf den Ersatzwert beruft, dann stellt man die Eigentümerin bzw. den Eigentümer so, wie wenn er das Grundstück vor 20 Jahren erworben hätte. Für mich ist es widersprüchlich, wenn man auf der einen Seite den Ersatzwert beanspruchen kann und einen Wert nimmt, der vor 20 Jahren galt, im Gegenzug kann man aber den effektiven Haltedauerrabatt in Anrechnung bringen. Wenn das so übernommen wird, dann wäre der Haltedauerrabatt 5 Prozent. Wenn man abweichen würde und es so belässt, wie es im geltenden Recht verankert ist, d.h. 1,5 Prozent je Jahr, dann wären es bei einer Haltedauer von 20 Jahren 7,5 Prozent Haltedauerrabatt und der maximale Haltedauerrabatt bliebe unverändert bei 40,5 Prozent nach Abs. 2 Bst. a oder 30 Prozent nach Abs. 2 Bst. b.

In finanzieller Hinsicht haben wir das ausgewertet. Wenn man nur den Ersatzwert vom amtlichen Verkehrswert vor 50 Jahren auf denjenigen vor 20 Jahren anpasst und sonst am geltenden Recht nichts ändert, was dem Antrag der SVP-Delegation entspricht, dann hätten wir für ein halbes Jahr ein Einnahmentotal von 56,5 Mio. Franken. Gegenüber der heutigen Situation, die ein Einnahmentotal von knapp 73 Mio. Franken aufweist, ist das eine Differenz von 16,5 Mio. Franken. Dabei handelt es sich aber nur um die Fälle eines halben Jahres. Wenn man das verdoppelt, sind wir bei 33 Mio. Franken Steuereinsparungen je Jahr. So viel würde es kosten, wenn wir diese Motion nur mit einer Änderung des Ersatzwertes umsetzen würden.

Güntzel-St.Gallen: Nur der Wechsel des Ersatzwertes, vom Verkehrswert vor 50 Jahren auf den Verkehrswert vor 20 Jahren und alle anderen Parameter gleich belassen, ergeben einen Ausfall von 33 Mio. Franken?

Henk Fenners: Ja.

Widmer-Wil: Aus dem Votum von Regierungsrat Würth habe ich herausgespürt, dass er froh wäre, wenn man diese Zahlen noch sauber erheben könnte. Ich hätte gewisse Sympathien, wenn wir den Ball an die Regierung und an das kantonale Steueramt zurückgeben, um eine saubere Auslegeordnung über die finanziellen Auswirkungen zu machen. Aber dazu müsste aus meiner Sicht auch dazugehören, dass auch grundsätzliche Überlegungen nochmals berechnet werden könnten. Wenn wir schon sagen, dass wir als oberstes Ziel eine Vereinfachung dieses ganzen Systems erzielen wollen, dann müsste man das, was der Kanton Thurgau jetzt andenkt, auch in Betracht ziehen. Das würde z.B. eine Satzsenkung und dafür ein Wegfall des Haltedauerrabattes bedeuten. Das wäre eine Extremvariante, aber es wäre eine Möglichkeit zur Systemvereinfachung. Ich kann noch nicht sagen, ob Ihnen das genehm sein wird, aber, wenn wir jetzt den Fächer öffnen, dann wäre jetzt die Chance, sich dies nochmals zu überlegen. Ansonsten müssten wir wieder einen Vorstoss einreichen, um diese Überlegungen einzubringen und das ganze Prozedere würde wieder von vorne beginnen. Wenn sogar Regierungsrat Würth bereit dazu ist, würde ich beliebt machen, die diskutierten Punkte nochmals auf eine zweite Sitzung detaillierter vorzulegen und nochmals einige grundlegende Überlegungen zu präsentieren. Dann können wir

das Geschäft an einer zweiten Sitzung mit mehr Unterlagen beraten und anschliessend die Abstimmungen vornehmen.

Güntzel-St.Gallen: Wir verschliessen uns nicht vor Zusatzabklärungen. Es ist aber nicht alleine die Frage, ob die Regierung das will, sondern wir als vorberatende Kommission entscheiden darüber, ob wir einen Auftrag erteilen wollen oder nicht. Wir müssen aber einen klaren Auftrag erteilen. Es reicht für mich nicht, wenn Widmer-Wil sagt, man müsse andere Varianten auch noch berücksichtigen. Widmer-Wil, Sie hatten keine Lösung, sondern sprachen lediglich von einer Vereinfachung. Hier müssen wir aufpassen, dass wir dem Finanzdepartement einen klaren Auftrag erteilen. Man kann durchaus diese Varianten rechnen. Mich überrascht nicht, dass es zu einer Differenz kommt, aber wenn diese Differenz mit den verbleibenden Parametern zu 33 Mio. Franken führt, müssten verschiedene Teile der Ausfälle nochmals klar aufgezeigt werden und welcher Bereich wie viel kosten wird. So kann man durchaus nochmals eine politische Beurteilung in der eigenen Fraktion vornehmen. Wenn man einen Auftrag für weitere Abklärungen erteilt, dann stimmen wir dem zu.

Widmer-Wil: Wir können auch einfach sagen, dass wir nicht abstimmungsreif sind.

Güntzel-St.Gallen: Welcher Teil kostet wie viel? Es geht nicht nur um Abs. 4, sondern es sind auch die revidierten Ansätze in Abs. 2 zu berücksichtigen.

Regierungsrat Würth: Der Auftrag lautet: Vereinfachung, Abschaffung des Haltedauerrabatts und Reduktion des Prozentsatzes (analog Kanton Thurgau), Variante A mit progressivem Satz, Variante B mit proportionalem Satz. Ich finde es umso besser, je mehr Grundlagen für eine Entscheidung vorhanden sind. Ich möchte einfach die Aufträge klar definiert haben. Eine Vereinfachung ist immer gut. Interpretiere ich es richtig, dass man die Abschaffung des Haltedauerrabattes nach Thurgauer-Modell ausgerechnet haben möchte – natürlich mit einem Absenken des Satzes? Dort kämen wir zur Frage Variante A: progressiver Satz bzw. progressiver Tarif und Variante B: Übergang zu einem proportionalen Tarif. Einfach, dass diese Grundlagen vorhanden wären.

Widmer-Wil: Ich kenne dieses Thurgauer Modell überhaupt nicht, ich habe heute Morgen zum ersten Mal davon gehört. Sie haben ein paar Varianten gerechnet, und diese waren alle jenseits der Vorstellungen bezüglich Ertragsneutralität. Es wäre schön, wenn Sie diese noch auf Papier bringen könnten, dass wir dieses Thurgauer Modell einmal genauer anschauen könnten.

Lemmenmeier-St.Gallen: Dann müssen wir diesen Auftrag aber schriftlich ausformulieren. Irgendwann sind wir bei einer weiteren Botschaft.

Regierungsrat Würth: Davon gehe ich jetzt nicht aus. Wir bringen die Grundlagen, aber auch die legislative Umsetzung. Es handelt sich jetzt um Aufträge an das Departement. Wir müssen einfach die konkreten Aufträge haben. Momentan habe ich drei Aufträge registriert.

Henk Fenners: Ein paar Worte zum Thurgauer Modell: Das Thurgauer Modell ist radikal einfach. Im Kanton Thurgau gibt es einen Proportionalsteuersatz von 40 Prozent auf jedem Grundstücksgewinn, egal wie hoch er ist, und einen Haltedauerrabatt von 4 Prozent je Jahr, maximal 72 Prozent. Also 40 Prozent und davon können noch 72 Prozent reduziert werden. Wenn die überwiesene Motion tatsächlich vom Grossen Rat des Kantons Thurgau beschlossen wird, hätte das zur Folge, dass jeder Grundstücksgewinn mit 40 Prozent abgeschöpft wird. Ich bin kein Politiker, aber

ich kann mir kaum vorstellen, dass dies so erlassen wird. Die Grundstückgewinnsteuereinnahmen steigen dann ins bodenlose im Kanton Thurgau. Die zweite Frage zum proportionalen bzw. progressiven Tarif: Diese Frage haben wir uns auch schon gestellt. Die Frage ist, ob man politisch einen proportionalen Tarif will. Ist das im Einklang mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Diese Frage gilt es zu klären. Vielleicht bestehen hier bereits Überlegungen? Was man sich auch vor Augen halten muss, ist, dass eine allfällige Abschaffung des Haltedauerrabattes und dafür eine Anpassung bei den Sätzen, in Bezug auf die Ertragsneutralität in der Wirkung dasselbe ist. Beides wirkt sich auf den Steuerbetrag aus. Im einen Fall könnte man eher die Baulandhortung bekämpfen als im anderen Fall. Die Berechnung des Steuerbetrages bei den Grundstückgewinnsteuern hängt vom Haltedauerrabatt ab und vom Satz. Wenn man das eine senkt und das andere abschafft, dann ist man eigentlich gleich weit.

Regierungsrat Würth: Beim radikalen Wechsel muss man beachten – das hat die Thurgauer Regierung auch in der Beantwortung der Motion geschrieben –, dass dann möglicherweise Übergangsrechtliche Fragen bestehen. Es wird Auswirkungen auf den Markt haben.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Wir stimmen einem allfälligen Rückweisungsantrag zu. «Steuern sind der einzige legale Diebstahl.» Wenn der Diebstahl weniger gross ist, stellt sich die Frage, ob es ein Steuerausfall ist oder man früher zu viel eingenommen hat. Aber wenn ich die umliegenden Kantone betrachte und diese ein Modell haben, in dem der Abs. 4 nicht zur Geltung kommt und sie – mit Ausnahme des Kantons Graubünden – ebenfalls einen Ersatzwert von 20 Jahren haben, dann haben diese Kantone im Prinzip ähnliche Überlegungen gemacht. Ich bin froh, wenn die Zahlen vorliegen und wir anschliessend entscheiden. Darum bin ich für einen Rückweisungsantrag mit entsprechenden Aufträgen. Aufgrund der heutigen Informationen müssen wir uns bewusst sein, dass es grössere Ausfälle gibt. Wir würden einem Rückweisungsantrag zustimmen.

Schöbi-Altstätten: Regierungsrat Würth hat jetzt von drei Aufträgen gesprochen. Einer dieser Aufträge müsste bezüglich Abs. 2 abklären, was ist zu erwarten, wenn man Bst. a nach geltendem Recht belässt und Bst. b gemäss Entwurf der Regierung ändert.

Regierungsrat Würth: Ich fasse die Aufträge zusammen: Auftrag 1 der CVP-GLP-Delegation wäre das Kombinationsmodell: Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG gemäss geltendem Recht, Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG gemäss Entwurf der Regierung. Die Differenzierung erfolgt am Schwellenwert von 500'000 Franken. Auftrag 2 der SP-GRÜ-Delegation möchte die Lösung vereinheitlichen und ertragsneutral gestalten. Zu bestimmen wäre noch der notwendige Satz dafür. Für Auftrag 3 müsste ermittelt werden, wie sich das Thurgauer Modell im Kanton St.Gallen auswirkt, mit den beiden Subvarianten mit progressivem Tarif und proportionalem Tarif. Hier kann man spielen. Falls der Haltedauerrabatt abgeschafft würde, dann wäre eine relativ hohe Manövriermasse vorhanden. So könnte theoretisch auch zum proportionalen Tarif gewechselt werden. Wenn das gewünscht wird, das werden nur die eingegebenen Daten aufbereitet und keine politischen Aussagen gemacht, ob das sinnvoll sei.

Fäh-Kaltbrunn: Wir haben das Problem, dass bei uns die Grundstückhändler über die Einkommenssteuer abgerechnet werden. Wie sehen Sie denn das System Zürich, wenn wir jetzt gerade dabei sind? In Zürich wird alles über die Grundstückgewinnsteuer abgerechnet anstatt über die Einkommenssteuer. Dann könnte man auch den Spekulationsrabatt grundsätzlich erhöhen.

Henk Fenners: Ich kann zu dieser Frage etwas aus technischer Sicht sagen: Die Tendenz besteht interkantonal ganz klar zum Wechsel auf das dualistische System, welches der Kanton St.Gallen schon seit Jahren hat. Der Kanton Thurgau hat vor etwa vier oder fünf Jahren vom monistischen System, das im Kanton Zürich gilt, auf das dualistische System gewechselt. Darin wird der Grundstückgewinn über die Einkommens- und Gewinnsteuer im Geschäftsvermögen abgerechnet und nur Grundstückgewinne von im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken laufen über die Grundstückgewinnsteuer. Dies ist im Rahmen des interkantonalen Rechts und auch im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung viel einfacher. Das dualistische System, wie wir es heute im Kanton St.Gallen haben, ist meiner Ansicht nach das bessere System.

Kommissionspräsident: Bei einer Streichung von Abs. 4 haben wir eine Schätzung gehört von 33 Mio. Franken Steuerausfällen. Benötigen wir hier noch mehr Informationen oder können wir diesen Ausfall ebenfalls in den Abklärungen niedergeschrieben erhalten?

Güntzel-St.Gallen: Wir wollen den Gesamtausfall der Grundstückgewinnsteuer errechnet haben, nicht nur denjenigen im Fall der Streichung von Abs. 4. Ich will wirklich sicher sein, was welchen Bereich betrifft.

Kommissionspräsident: Das ist dann ein vierter Auftrag?

Regierungsrat Würth: Die entsprechenden Angaben haben wir bereits gemacht, aber wir nehmen es gerne nochmals in entsprechenden Papier auf.

Fäh-Kaltbrunn: Das ist grundsätzlich klar, wir haben 16 Mio. Franken und da kommen 17 Mio. Franken dazu. Das ergibt 33 Mio. Franken. Das ist für mich klar.

Güntzel-St.Gallen: Für jemanden, der täglich damit arbeitet, erscheint das klar, aber ich möchte es gerne auf einer Tabelle sehen.

Widmer-Wil: Ich möchte Lemmenmeier-St.Gallen Recht geben, wir benötigen korrekt formulierte Aufträge. Mir ging es mehr darum, einmal hier im Gremium den Puls zu spüren, ob überhaupt eine Mehrheit für ein solches Vorgehen vorhanden ist. Wenn wir das wissen, dann können wir diese Aufträge klar formulieren. Nicht, dass wir jetzt viel Arbeit verursachen und am Ende wird alles sowieso abgelehnt. Zum Thurgauer Modell möchte ich einfach noch erwähnen, das sich nicht von diesem Extremvorschlag ausgehen würde, der dort im Rat motioniert wurde, sondern vielleicht auch von einer abgestuften Variante ausgehen, die für den Kanton St.Gallen tauglicher ist. Nicht, dass man nur die Extremvariante rechnet, die vielleicht kostenmässig oder politisch zu extrem ist, sondern ich möchte ein paar Varianten haben. Vielleicht drei Varianten, damit wir sehen, wie sich diese Parameter auswirken. Mir geht es nicht wie Güntzel-St.Gallen darum, eine Rückweisung zu erreichen, sondern um eine Zusatzabklärung und dass man die Beratung bzw. die Abstimmungen dann vornehmen, wenn uns das Zahlenmaterial vorliegt. Eine Frage an die Regierung: Über welchen Zeitraum wurden diese 1'000 Fälle geprüft? Über ein Jahr hinweg? Ich frage darum, weil in den letzten fünf Jahren die Preise angestiegen sind. Wenn man das von 1990 bis ins Jahr 2000 rechnen würde, dann würde es nicht so viel ausmachen.

Kommissionspräsident: Eine Frage an die Regierung: Die 1'000 Fälle waren in nur einem Jahr, ist das richtig? In den letzten fünf Jahren sind die Preise enorm gestiegen. Wenn wird die Berechnung für die Jahre 1990 bis 2000 machen, ergibt sich eine kleine Differenz. Es ist sehr wichtig, in

welchem Zeitraum die Fälle hinterlegt werden. Darum darf kein Jahr verwendet werden, in dem der Wert extrem gestiegen ist. Das ist meine Meinung.

Regierungsrat Würth: Die Wertsteigerung geht natürlich länger zurück. Die 1'000 Fälle beziehen sich auf das letzte Jahr. Die Fälle, die Sie erwähnen, gehen teilweise weit zurück in Bezug auf die Haltedauer. Deshalb ist die Sensitivität dieses einen bzw. halben Jahres sehr beschränkt. Fakt ist, dass diese Grundstücksgewinne über die letzten 20 Jahre betrachtet werden. Wir haben in den letzten zehn Jahren (2008 bis 2017) eine Verdoppelung der durchschnittlichen Verkaufspreise im Kanton St.Gallen. Wir haben uns auch die Frage überlegt, ob die Haltedauer auf 30 oder 20 Jahre festgelegt werden soll. In den 1990er-Jahren war während der Immobilienkrise keine Entwicklung vorhanden. Deshalb haben wir zuerst gedacht, man könnte auf 30 Jahre gehen. Dann haben wir aber festgestellt, dass es keinen grossen Unterschied macht, ob wir auf 30 oder 20 Jahre als Ersatzwert wählen. Das war unter anderem der Grund, warum wir uns auf 20 Jahre festlegten. Ich glaube, das ist nicht so relevant. Diese 1'000 Fälle sind statistisch gesehen doch relativ valid.

Kommissionspräsident: Ich schlage vor, dass wir die Aufträge präzisieren.

Widmer-Wil: Mich würde ein Grundsatz-Stimmungsbild hier im Gremium interessieren. Wenn ich hier damit alleine stehe, dann müssen wir nicht damit fortfahren.

Kommissionspräsident: Wir formulieren jeden Auftrag und stimmen dann einzeln darüber ab, ob wir diesen erteilen wollen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich verstehe Widmer-Wil. Zuerst muss man sich fragen, ob man überhaupt auf der bestehenden Basis weiterarbeiten will oder ob wir einen Auftrag erteilen sollen? Wenn wir uns für eine Auftragserteilung entscheiden, dann müssten wir in einem zweiten Schritt diese Aufträge noch etwas klarer ausformulieren. Wenn wir das nicht machen, dann können wir darauf verzichten und an der jetzigen Basis weiterarbeiten.

Tschirky-Gaiserwald: Die Aufträge 1 bis 4 sind für mich klar aufgelistet. Die Frage ist nur, gibt es noch einen fünften Auftrag oder etwas, das präzisiert werden muss. Beim Antrag der SVP-Delegation auf Festhalten am bisherigen Recht bei Art. 141 Abs. 2 Bst. a und Bst. b StG ist bereits jetzt klar, dass dies 13 Mio. Franken Steuerausfälle zur Folge hat. Dies müssen wir im Rahmen des Auftrags nicht nochmals berechnen. Die Aufträge sind stringent, so wie sie jetzt formuliert sind.

Kommissionspräsident: Wir können gerne darüber abstimmen, ob wir der Regierung überhaupt Aufträge erteilen wollen oder ob wir mit dem vorliegenden Material weiterarbeiten wollen und die vorliegenden Anträge zu Art. 141 StG behandeln möchten.

Sandra Stefanovic: Zur Klarstellung: Sie reden von Abklärungsaufträgen auf die nächste Sitzung. Es sind nicht Aufträge im Sinne von Art. 95 GeschKR gemeint. Ich würde empfehlen, zuerst darüber abzustimmen, ob die Diskussion auf einen zweiten Sitzungstag verschoben werden soll und danach die Aufträge zu definieren und darüber abstimmen.

Regierungsrat Würth: Genau.

Fäh-Kaltbrunn: Ich habe das Gefühl, die Antworten sind relativ bekannt. Das Kantonale Steueramt hat vermutlich auch anderes zu tun. Aus meiner Sicht können wir das heute das Geschäft fertigberaten. Ich sehe nicht ein, dass man noch weitere Abklärungen machen muss.

Regierungsrat Würth: Widmer-Wil hat vorhin erwähnt, dass man entsprechend dem Thurgauer Modell auch noch eine Rechnungsvariante ohne diese harte Abschaffung des Haltedauerrabatts aufzeigen soll. Wir schauen das einmal an. Das ist jetzt nicht sehr präzise. Wir versuchen zu modellieren. Das ist ein relativ offener Auftrag. Man müsste das vielleicht «Thurgauer Modell plus Variante» nennen.

Widmer-Wil: Ich bin damit einverstanden. Ich sehe das gleich. Ich hoffe natürlich, dass wir diese Sitzung noch durchführen können, solange Regierungsrat Würth noch im Amt ist. Ansonsten müssen wir den neuen Regierungsrat wieder einschulen. Ein Wunsch möchte ich noch anbringen: Es wäre auch gut, wenn man sehen würde, wie viel Steuerausfälle effektiv für den Kanton entstehen. Denn manchmal hat man das Gefühl, es sei alles insgesamt für Kanton und Gemeinden zu verstehen. Wenn man stringent nur den Kanton auseinander dividieren könnte in den Berechnungen, wäre das für unser Verständnis einfacher.

Kommissionspräsident: Wir stimmen zuerst ab, ob eine zweite Sitzung von der vorberatenden Kommission gewünscht wird. Danach beraten wir die Aufträge und stimmen darüber ab. Stellt jemand den Antrag auf Verschiebung der Sitzung?

Güntzel-St.Gallen: Für mich hängt das zusammen. Wenn wir jetzt abstimmen, erfahren wir aus den Berechnungen, welche Auswirkungen die gestellten Anträge haben.

Widmer-Wil: Ich beantrage, diese Sitzung für die Behandlung des XVI. Nachtrags zum Steuerrecht auszusetzen, bei der Regierung zusätzliches Zahlenmaterial einzuholen und eine zweite Sitzung anzusetzen, an der die Beratung des XVI. Nachtrags zum Steuergesetz abgeschlossen wird. Den XVII. Nachtrag zum Steuergesetz können wir anschliessend heute behandeln.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Widmer-Wil auf Verschiebung der Sitzung mit 12:3 Stimmen zu.

Kommissionspräsident: Wünscht jemand, dass die Abklärungsaufträge noch weiter präzisiert werden?

- «Auftrag 1: Antrag der CVP-GLP-Delegation: Kombinationsmodell: Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG gemäss geltendem Recht; Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG gemäss Entwurf der Regierung;
- Auftrag 2: Antrag der SP-GRÜ-Delegation: Vereinfachung und ertragsneutrale Umsetzung;
- Auftrag 3: Thurgauer Modell plus Varianten;
- Auftrag 4: Streichung von Art. 141 Abs. 4 StG.»

Felix Sager: Zum Auftrag 2: Ich habe ihn so verstanden, dass eine Vereinfachung von Art. 141 Abs. 2 StG erfolgen soll und die Unterscheidung zwischen Bst. a und Bst. b eliminiert werden soll. Die SP-GRÜ-Delegation schlug 0,75 Prozent anstelle von 1 Prozent im Sinne der Ertragsneutralität vor. Habe ich das richtig erfasst?

Fäh-Kaltbrunn: Für uns ist vor allem die Vereinfachung wichtig. Der Rest ist für uns relativ.

Kommissionspräsident: Wollen wir über diese vier Aufträge gesamthaft abstimmen oder sollen wir diese einzeln zur Abstimmung bringen? Wer damit einverstanden ist, dass wir über die Aufträge gesamthaft abstimmen, sollen dies mit Handerheben bestätigen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen dafür, gesamthaft über die Aufträge abzustimmen.

Kommissionspräsident: Ich bitte Sie mit Handerheben zu bestätigen, dass wir dem Finanzdepartement die diskutierten vier Aufträge erteilen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen dafür, dem Finanzdepartement folgende Abklärungsaufträge zu erteilen:

- «Auftrag 1: Antrag der CVP-GLP-Delegation: Kombinationsmodell: Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG gemäss geltendem Recht; Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG gemäss Entwurf der Regierung;
- Auftrag 2: Antrag der SP-GRÜ-Delegation: Vereinfachung und ertragsneutrale Umsetzung;
- Auftrag 3: Thurgauer Modell plus Varianten;
- Auftrag 4: Streichung von Art. 141 Abs. 4 StG.»

Kommissionspräsident: Zum Zeithorizont: Bis wann soll das Finanzdepartement diese Aufträge erledigen?

Regierungsrat Würth: Ich habe das vorhin mit Henk Fenners besprochen. Wir benötigen schon etwas Zeit. Ich denke, wenn wir vor den Sommerferien, in der Woche vom 1. Juli 2019 einen Termin finden würden, dann hätten wir gut Zeit dies aufzubereiten und es wäre noch vor den Sommerferien. Beispielsweise der 4. oder 5. Juli 2019?

Kommissionspräsident: Wir setzen die Sitzung am 5. Juli 2019 fort. Ich bitte die Kommissionsmitglieder, die nicht daran teilnehmen können, sich bei Ihren Fraktionen frühzeitig zu melden, damit die entsprechenden Ersatzwahlen erfolgen können.

Fortsetzung der Spezialdiskussion am Freitag, 5. Juli 2019.

5 **Spezialdiskussion 22.19.03 «XVII. Nachtrag zum Steuer-** **gesetz»**

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

5.1 **Beratung Botschaft**

Keine Wortmeldungen.

5.2 **Beratung Entwurf**

Art. 37 (h) Steuerfreie Einkünfte)

Güntzel-St.Gallen: Ich habe eine Verständnisfrage: Was fällt unter «steuerfrei»? Ist das nur der Spielbankengewinn oder auch Zahlenlotto? Was wurde auf Bundesebene genau beschlossen?

Henk Fenners: Die Besteuerung der Spielbankgewinne bleibt gleich. Die gesetzliche Regelung bleibt so, wie sie bereits heute ist. Gewinne aus Schweizer Spielbanken sind steuerfrei. Gewinne aus ausländischen Spielbanken müssen versteuert werden. Beim Zahlenlotto handelt es sich um einen Gewinn, der unter Art. 37 Abs. 1 Bst. o StG fällt. Es handelt sich um ein Grossspiel. Das sind solche Spiele, die interkantonal durchgeführt werden. Das Zahlenlotto wird, so glaube ich, in der gesamten Schweiz durchgeführt und wird von Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG erfasst und ist bis zum Betrag von 1 Mio. Franken steuerfrei.

Art. 107 (Steuerabzug auf Erwerbseinkünften a) Grundlage)

Güntzel-St.Gallen: In unserer Delegation ist in der Vorbereitung die Frage aufgetaucht, was der Grund ist, dass jetzt nicht nur die Einkommenssteuer, sondern neu die Vermögenssteuer die Basis bildet. Ich habe irgendwo gehört, es würden so wieder mehr Erträge für die Gemeinden und den Kanton generieren. Wieso wird Art. 107 StG geändert und spielt auch noch in Art. 129 StG eine Rolle? Was ist der Grund für diese Änderung?

Henk Fenners: Der Grund ist, dass man keine Abweichung zum heutigen System möchte. Bei der Verabschiedung des XIV. Nachtrags zum Steuergesetz ist uns ein Fehler unterlaufen, in dem wir «Gemeindesteuern» durch «Einkommenssteuern der Gemeinden» ersetzen. Uns war aber nicht bewusst, dass die Berechnung auf der Grundlage des gewogenen Mittels der Einkommens- und Vermögenssteuer erfolgt. Wir möchten dringendst vermeiden, dass ein anderer Meccano eingeführt wird als er heute gilt. Der heutige Meccano sieht vor, dass man das gewogene Mittel der Einkommens- und Vermögenssteuern nimmt und nicht nur der Einkommenssteuer. Wenn man es jetzt nicht nochmals ändern würde, würde das zu einem anderen als dem heute geltenden Meccano führen.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich Sie richtig verstehe, wollen Sie die gesetzeswidrige Praxis legiferieren, wenn Sie sagen, dass wir das bereits heute diesen Meccano haben? Habe ich es richtig verstanden, es ist heute bereits Praxis?

Henk Fenners: Heute ist die Praxis, dass die Gemeindesteuern anhand der gewogenen Mittel der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet wird.

Güntzel-St.Gallen: Es gilt also, die aktuelle gesetzeswidrige Praxis im Gesetz zu korrigieren.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6 Gesamtabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt nach Art. 60 GeschKR am Ende der Kommissionsberatung gesamthaft darüber ab, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das Geschäft «22.19.03 <XVII. Nachtrag zum Steuergesetz>, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Kommissionspräsident: Ich schlage vor, dass wir erst eine Medienmitteilung verfassen, wenn beide Nachträge durchberaten sind.

Regierungsrat Würth: Der XVII. Nachtrag zum Steuergesetz wäre wichtig für die Junisession 2019 aufgrund des Inkrafttretens. Die zweite Lesung würde dann in der Septembersession 2019 erfolgen, somit wäre das Inkrafttreten am 1. Januar 2020. Es geht vor allem um den energierechtlichen Teil.

Kommissionspräsident: Dann würden wir dazu eine kurze Medienmitteilung erstellen.

Sandra Stefanovic: In der Medienmitteilung wird erwähnt, dass der XVI. Nachtrag zum Steuergesetz noch nicht durchberaten ist und was das Ergebnis der Beratung des XVII. Nachtrags zum Steuergesetz ist.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.15 Uhr.

St.Gallen, 17. Mai 2019

Der Kommissionspräsident:



Alexander Bartl
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.19.02 / 22.19.03 «XVI. Nachtrag zum Steuergesetz» / «XVII. Nachtrag zum Steuergesetz» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 26. Februar 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Abklärungen und Kurzbeurteilung durch das KSTA SG im Hinblick auf die Sitzung der voKo 22.19.02 vom 6. Mai 2019; *am 1. Mai 2019 im Extranet zur Verfügung gestellt*
3. Revision Grundstückgewinnsteuer; *bereits an der Sitzung verteilt*
4. Antragsformular vom 6. Mai 2019
5. Medienmitteilung vom 9. Mai 2019

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Finanzdepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat)